

Das Modell der Flat Tax – Ablösung der Einkommen- und Körperschaftsteuer

- Vortragsbericht -

Am 12.01.2005 referierte Prof. Dr. *Vorwold* (Fachhochschule für Finanzen NRW, Nordkirchen) vor dem Westfälischen Steuerkreis e.V. - WSK - über das in den Vereinigten Staaten entwickelte Besteuerungsmodell der sog. *flat tax* („Das Modell der Flat Tax – Ablösung der Einkommen- und Körperschaftsteuer“). Kennzeichnend für die *flat tax* ist, dass sie im Unterschied zu dem in Deutschland geltenden *progressiven* Steuertarif nur einen *proportionalen*, für alle Einkommensstufen einheitlichen Tarif kennt. In Anlehnung an dieses Steuermodell haben gegenwärtig z.B. Estland, Lettland, die Slowakei und Russland jeweils einen einheitlichen Niedrigsteuersatz eingeführt. Für Deutschland hat sich der wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium in seinem Gutachten aus dem Jahr 2004 für die Einführung einer *flat tax* ausgesprochen (so auch *Elicker* in seinem Vortrag vor dem WSK am 26.05.2004: „Ist der progressive Steuertarif noch zeitgemäß?“). Die genannten Besteuerungsmodelle bauen auf einem Anfang der 80er Jahre entwickelten Steuerkonzept der Amerikaner *Hall* und *Rabushka* auf. Deren Modell einer *flat tax* legte der Referent seinem Vortrag zugrunde; er spricht sich für die Einführung eines solchen Steuersystems in Deutschland aus.

A. Ziele der Flat Tax

Zu Beginn machte der Referent auf der Situation in Deutschland vergleichbaren Fehlentwicklungen im US-amerikanischen Steuerrecht (Wettbewerbsverzerrungen, Belastungsungerechtigkeit, hohe Kosten der Steuererhebung) aufmerksam, die zur Ausarbeitung des *flat tax* Modells beigetragen hätten. Daran anknüpfend erläuterte *Vorwold* das Ziel der *flat tax*: Ein Ertragsteuersystem, das sich an den Geboten der Einfachheit, Gleichmäßigkeit, Effizienz und Rechtsformneutralität der Besteuerung ausrichte. Zudem bestehe eine wichtige Zielsetzung darin, dem zunehmenden internationalen Steuerwettbewerb standhalten zu können sowie ein EU-kompatibles nationales Steuersystem zu errichten – Ziele, die nach Ansicht von *Vorwold* mit Hilfe der *flat tax* erreichbar wären. Ergänzend verwies er auf einen zu erwartenden wirtschaftlichen Aufschwung bei Einführung eines solchen Steuersystems in Deutschland.

B. Kernaussagen zur Flat Tax

Auf welchem Weg die angestrebten Ziele erreicht werden sollen, führte der Referent im Folgenden aus. Zur Verdeutlichung wurden zahlreiche Berechnungsbeispiele angeführt, mit deren Hilfe die Einfachheit der Steuerveranlagung („Postkartenformat“) und die Aufkommensneutralität der *flat tax* demonstriert wurden. Dabei ergab sich das nachfolgend darzustellende „Grundgerüst“. *Vorwold* zufolge würde ein einheitlicher, vergleichsweise niedriger Steuertarif von 22% auf die verbreiterte Bemessungsgrundlage nach Berechnungen im Finanzministerium NRW zu Mehreinnahmen von 13 Mrd € gegenüber den derzeitigen Einnahmen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer (gerechnet für 2002) führen. Dabei setze sich die Bemessungsgrundlage nur aus zwei Arten von Einkünften zusammen: Einerseits den Einkünften aus unternehmerischer Tätigkeit (sog. *business tax*), andererseits aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (sog. *wage tax*), wobei letztere in etwa den von § 19 EStG erfassten Einkünften entsprächen. Beide Einkunftsarten (*wage tax/ business tax*) sind – wie *Vorwold* betonte - Bestandteil eines einheitlichen Steuersystems. Als gemeinsame Methode der Einkünfteermittlung gelte die Geldverkehrsrechnung, wobei sich die zeitliche Zurechnung von Einkünften nach dem Zufluss- und Abflussprinzip richte. Die sachliche Steuerpflicht erstrecke sich ausschließlich auf in Deutschland erwirtschaftete Erträge (Quellenbesteuerung, Ursprungslandprinzip). Rechtsphilosophischer Hintergrund sei zudem, dass Ertragsteuern nur von natürlichen Personen geleistet werden könnten, wegen des linearen Steuersatzes aber bereits im Wege einer allumfassenden Abzugssteuer (*withholding tax*) bereits beim Unternehmen gleich welcher Rechtsform erhoben werden könnten.

Die genannte Zweiteilung der Einkunftsarten sei nötig, da nur im Rahmen der *wage tax* die für jeden Arbeitnehmer zu berücksichtigenden Freistellungen des Existenzminimums i.H.v. 7.500 Euro, bei Ehegatten 15.000 Euro, pro Kind zusätzlich 10.000 € (jeweils zu indexierende Beträge) gewährt werden. Aufgrund dieser Freistellungen des Steuerpflichtigen sowie seiner Unterhaltsberechtigten sei das *flat tax* Modell sozial, da es Niedrigverdiener von der Steuer befreie und bei besser Verdienenden zu nur langsam steigenden Steuerbelastungen führe (indirekte Progression). Ergänzend wies *Vorwold* darauf hin, dass nur Zuflüsse in Geld, jedoch keine – in den USA verbreitete - geldwerten Vorteile von der *wage tax* erfasst würden. Korrespondierend könne der Arbeitgeber auch nur die Geldzahlungen als „Betriebsausgaben“

abziehen. Ein entscheidender Unterschied zur deutschen Einkommensteuer liege auch darin, dass Arbeitnehmer nach Einführung der *flat tax* keine Werbungskosten mehr geltend machen könnten.

Im Folgenden ging *Vorwold* auf die sog. *business tax* ein. Diese erfasse als Sammeltatbestand – mit Ausnahme von Finanzgeschäften (vgl. unten) – sämtliche Einkünfte, die der Steuerpflichtige (Einzelunternehmer oder Gesellschaft) aus selbständiger unternehmerischer Tätigkeit am Markt erziele. Hierzu gehörten – in den Begriffen des EStG – Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlicher (§ 13 EStG), gewerblicher (§ 15 EStG) und selbständiger (§ 18 EStG) Tätigkeit sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG). Diese Einkünfte würden im Zeitpunkt des Zuflusses beim Steuerpflichtigen erfasst. Abzugsfähig seien betriebliche Aufwendungen für den Erwerb von Waren, Dienstleistungen, für sämtliche betrieblichen Investitionen sowie für die Zahlung von Löhnen, Gehältern und Ruhestandsbezügen. Diese Aufwendungen minderten als „Betriebsausgaben“ zum Zeitpunkt des Abflusses die Bemessungsgrundlage. Folgerichtig gebe es im Modell der *flat tax*, auch im Bereich der Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit, keine Abschreibungen. Alle betrieblichen Investitionen könnten unmittelbar im Jahr der Anschaffung vollständig als Aufwand steuermindernd geltend gemacht werden. Ökonomisch gesehen zahle daher der Unternehmer, der das Hinzuerworbene wieder investiere, zunächst (Steueraufschub) keine Steuern (= Liquidität verbleibt im Unternehmen), was sich investitionsfördernd auswirke. Ergänzend führte *Vorwold* aus, dass auch ein Einzelunternehmer in den Genuss der oben erwähnten Freistellungen für das familiäre Existenzminimum komme, da er an sich selbst ein Gehalt in entsprechender Höhe zahlen könne (wegen des identischen Steuersatzes erübrigen sich höhere Gehaltszahlungen) .

Nicht erfasst von der *business tax* und damit steuerfrei seien Einkünfte aus Zinsen, die umgekehrt auch nicht als „Betriebsausgaben“ abzugsfähig seien, und Dividenden. *Vorwold* begründete die Steuerbefreiung von Zinsen und Dividenden mit volkswirtschaftlichen Überlegungen und verwies auf die Vorteile bei der Steuererhebung, da Zinserträge nicht mehr bei den Empfängern, sondern durch die Nichtabzugsfähigkeit bereits beim Unternehmen versteuert würden. Auch werde sich die Problematik der sog. „*thin capitalisation*“ erledigen. Die Nichtsteuerbarkeit dieser Einkünfte gehört – wie sich auch in der anschließenden Diskussion zeigte – zu den am meisten umstrittenen Forderungen des *flat tax* Modells. Dabei

wurde deutlich, dass insoweit die Einführung der *flat tax* in Deutschland eine Bereitschaft zum Umdenken voraussetzt.

C. Ausblick

Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber sich bei seinen voraussichtlichen Reformanstrengungen tatsächlich von den Vorgaben des *flat tax* Modells leiten lässt. Zumindest „Entwürfe für ein neues Einkommensteuergesetz“ wird der nächste Referent (Prof. Dr. Hanno *Kube*, LL.M.) beim heutigen WSK-Vortrag präsentieren. Dort wird sich zeigen, ob und inwieweit die Grundgedanken der *flat tax* weiterhelfen können, das Einkommensteuerrecht auf eine neue Grundlage zu stellen.

(Zusammenfassung von Gunnar W. Glaser, Institut für Steuerrecht, Münster)